



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Zulassungsordnung

Konsekutiver Masterstudiengang
Advanced Nursing Practice

Vom 06.04.2018

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
14/2018	07.04.2018	06.04.2018	1 - 5	ZV 05/09-14

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Zulassungsordnung; Geltungsbereich

¹Diese Zulassungsordnung gilt für Bewerber und Bewerberinnen des konsekutiven Masterstudiengangs Advanced Nursing Practice in Kooperation der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg, die eine Immatrikulation an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg entsprechend der Wahl des Studienschwerpunkts an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg beantragen. ²Die Zulassungsordnung regelt die Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Verwaltungsverfahrens zur Vergabe der Studienplätze.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang Advanced Nursing Practice sind in § 3 Studien- und Prüfungsordnung konsekutiver Masterstudiengang Advanced Nursing Practice vom 28.02.2018 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3

Bewerbungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Aufnahme in das erste Fachsemester wird jährlich einmal vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist ausschließlich in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren zu stellen. ²Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Januar online gestellt werden (Ausschlussfrist). ³Nicht frist- und formgerecht gestellte Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Die erforderlichen Abschlüsse und Zeugnisse sowie alle weiteren Nachweise sind hochzuladen und dem online-Antrag beizufügen. ²Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Abs. 2 notwendige Unterlagen, wird der Zulassungsantrag nicht berücksichtigt.
- (4) Die Bewerbung gilt nur für das jeweilige Auswahlverfahren.

§ 4

Zulassungsbeschränkung zum ersten Fachsemester

¹Im konsekutiven Masterstudiengang Advanced Nursing Practice an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg besteht eine Zulassungsbeschränkung von zehn Studienanfängern und Studienanfängerinnen pro Studienjahr. ²Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren nach § 5 vergeben. ³Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens kann durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigt werden, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden. ⁴Die Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum Sommersemester.

§ 5

Örtliches Auswahlverfahren

- (1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen ist einer der zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, vorweg abzuziehen (Vorabquote). ²Der Bewerber oder die Bewerberin nach Satz 1 wird vorrangig nach seiner oder ihrer Befähigung ausgewählt. ³Wird der Studienplatz nach Satz 1 auch nach Durchführung eines Nachrückverfahrens nicht in Anspruch genommen, so erfolgt die Verteilung des Studienplatzes im Rahmen des Abs. 2.
- (2) ¹Die nach Abzug des Studienplatzes nach Abs. 1 verbleibenden Studienplätze werden nach der Gesamtnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums vergeben.
- (3) Im Fall von Ranggleichheit innerhalb der Quoten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

§ 6

Zulassung zu höheren Fachsemestern

- (1) ¹Ein Anspruch auf Zulassung für ein höheres Fachsemester besteht, wenn die Zahl der in diesem Semester im konsekutiven Masterstudiengang Advanced Nursing Practice an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg eingeschriebenen Studierenden unter die Zahl der festgesetzten Studienplätze nach § 4 Satz 1 sinkt und die Bewerber oder Bewerberinnen die folgenden Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen:
 1. Bewerber und Bewerberinnen, die im konsekutiven Masterstudiengang Advanced Nursing Practice an einer Hochschule bereits immatrikuliert waren oder sind, können für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester zugelassen werden.
 2. Bewerber und Bewerberinnen, deren früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, können für das der Anrechnung folgende Fachsemester zugelassen werden.

²In das letzte Fachsemester kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden, wenn die in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Regelfrist für die Ablegung der Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang Advanced Nursing Practice an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg und die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung konsekutiver Masterstudiengang Advanced Nursing Practice an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg um nicht mehr als zwei Semester überschritten sind.
- (2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen erforderlich, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind die Studienplätze in folgender Reihenfolge zu vergeben:
 1. an Studierende, die an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg im konsekutiven Masterstudiengang Advanced Nursing Practice Studiengang eingeschrieben sind,
 2. an Studierende, die an einer anderen Hochschule in einem mit dem im konsekutiven Masterstudiengang Advanced Nursing Practice weitgehend identischen Studiengang eingeschrieben sind,
 3. an sonstige Bewerber und Bewerberinnen.
- (3) ¹Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli

in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren gestellt werden (Ausschlussfrist).²Für die Einreichung der notwendigen Unterlagen gelten § 3 Abs. 2 und 3 entsprechend.³Nicht frist- und formgerecht eingegangene Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Annahmeverfahren

- (1) ¹Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg erlässt einen Zulassungsbescheid, in dem ein Termin bestimmt wird, bis zu dem im online-Verfahren zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird und bis zu dem die gemäß § 3 erforderlichen Abschlüsse und Zeugnisse in amtlich beglaubigten Kopien sowie Nachweise bei der Hochschule eingereicht werden. ²Wird die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig online erklärt oder liegen die Abschlüsse und Zeugnisse in amtlich beglaubigten Kopien sowie Nachweise bis zu diesem Termin der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg nicht vor (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Maßgeblich ist der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid teilt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg ferner mit, bis wann die oder der Zugelassene die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule einzureichen hat. ²Liegen die erforderlichen Immatrikulationsunterlagen bis zu diesem Termin nicht vor oder lehnt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg eine Immatrikulation ab, weil sonstige Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ³Maßgeblich ist der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.

§ 8

Zulassungsausschuss

- (1) ¹Die Studiengangskonferenz setzt für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss ein. ²Dieser besteht aus mindestens zwei hauptberuflich Lehrenden des Studiengangs, sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden des Studiengangs als stimmberechtigte Mitglieder. ³Unter den hauptberuflich Lehrenden des Studiengangs soll der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin sein. ⁴Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Verwaltung, der oder die für das Zulassungsverfahren zuständig ist, kann beratend an den Sitzungen teilnehmen. ⁵Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und der oder die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilzunehmen; sie sind dazu einzuladen. ⁶Die Mitglieder nach Satz 2 werden von der Studiengangskonferenz in Abstimmung mit den jeweiligen Gruppen eingesetzt.
- (2) ¹Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens für zwei oder mehr Studiengänge ist ein gemeinsamer Zulassungsausschuss möglich, wenn gemeinsame Studiengangskonferenzen oder einzelne Studiengangskonferenzen dies einvernehmlich beschließen. ²Der gemeinsame Zulassungsausschuss soll aus mindestens den jeweiligen Studiengangsleitern oder Studiengangsleiterinnen, sowie einem Vertreter

oder einer Vertreterin der Studierenden aus jedem Studiengang als stimmberechtigte Mitglieder bestehen. Abs. 1 Sätze 3 bis 5 bleiben unberührt.

§ 9

Gaststudierende

Gaststudierende werden auf Antrag zeitlich befristet zugelassen. Art. 50 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 in der jeweils aktuellen Fassung bleibt unberührt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21.03.2018.

Nürnberg, den 06. April 2018



Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 06. April 2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06. April 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 06. April 2018.